

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 33 (1960)

Heft: 11

Artikel: Die neue Taschennotportion

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517410>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nur an die gefährlichen «Einäuger»), dort eine mehr optische, die Sicht des Fahrers oder anderer Verkehrsteilnehmer beeinträchtigende Unzulänglichkeit. Man ist tatsächlich keinen Augenblick sicher, ob die Lichtanlage an einem Auto oder an einem Motorrad wirklich den Vorschriften und den Bedürfnissen entspricht. Deshalb kann sie nicht genug kontrolliert werden, und zwar durch den hierfür eingerichteten Fachmann. Dies gilt für die Sommerzeit, ganz besonders aber für den Herbst mit seinen immer kürzer werdenden Tagen und den in der Ebene liegenden Nebelbänken!
BfU

Die neue Taschennotportion

-er. In der Januar-Nummer dieses Jahres haben wir die Administrativen Weisungen des Oberkriegskommissariates Nr. 3, gültig ab 1. Januar 1960, veröffentlicht. In diesen Weisungen wurde die Zusammensetzung der neuen Taschennotportion bekanntgegeben. Viele Leser werden im Verlaufe ihrer Dienstleistung pro 1960 festgestellt haben, dass diese neue Taschennotportion nicht gleich zusammengesetzt ist, wie diejenige, welche im Jahre 1958 während Heereseinheitsmanövern versuchsweise zur Abgabe gelangte. Durch den Wortlaut der Administrativen Weisungen Nr. 3 des Oberkriegskommissariates, wonach die Taschennotportion A ein normales Frühstück und die Packungen B und C je eine Hauptmahlzeit ersetzen, ist bei vielen Rechnungsführern in den Wiederholungskursen eine Unsicherheit über den Verbrauch der neuen Taschennotportion aufgetreten.

Im Einvernehmen mit dem Oberkriegskommissariat orientieren wir unsere Leser, dass die Taschennotportion zur Verbesserung der Verpflegungsausrüstung für den Kriegsfall geschaffen wurde:

Eine der drei Packungen wird als Notverpflegung auf den Mann mitgegeben, während die zwei andern Packungen auf der Küche bleiben, damit verbrauchte Packungen sofort aus Mitteln bei der Truppe ersetzt werden können. Ob diese Taschennotportionen im Kriegsfall in der heutigen Zusammensetzung abgegeben werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab, die heute zum Teil noch nicht feststehen. Wie andere Konserven, müssen auch diese Taschennotportionen in Friedenszeiten umgesetzt werden; darum werden sie heute so zusammengestellt, dass sie als Zwischenverpflegung oder als Bestandteil einer Hauptmahlzeit verwendet werden können. Aus dieser Tatsache darf aber nicht der Schluss gezogen werden, dass die drei Packungen A, B und C zusammen eine Tagesportion ersetzen. (Das ergibt sich schon aus dem Kaloriengehalt der drei Packungen von total 2904 Kalorien bei einem Gesamtbedarf von 2400—4200 je nach Arbeit.) Sie müssen deshalb auch nicht am selben Tage ohne zusätzliche Verpflegungsmittel konsumiert werden; vielmehr wird es im Sinne des oben Gesagten ratsam sein, den Konsum der einzelnen Packungen auf mehrere Manövertage oder Übungen zu verteilen.

Im gleichen Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die Abrechnung über die Taschennotportionen in der «Verpflegungsabrechnung für die Mannschaft» vielerorts auf Unsicherheit stösst. Vielfach belasten die Rechnungsführer die Taschennotportion nur wertmässig mit Fr. 1.10 (total pro Taschennotportion A, B und C) in der Kolonne «Gemüseportions-Kredit» und übersehen, dass pro Taschennotportion A, B und C auch noch portionenmässig abzurechnen und die Verpflegungsabrechnung wie folgt zu belasten ist:

	Brot	Fleisch	Käse	GPK
pro Packung A	1/2 Portion	—	—	Fr. —.50
Packung B	1/2 Portion	1 Portion	—	Fr. —.30
Packung C	1/2 Portion	—	1 Portion	Fr. —.30
Ganze Taschennotport.	1 1/2 Portionen	1 Portion	1 Portion	Fr. 1.10

Dieser Bestimmung, welche auf der Preisliste für Truppen, Militärschulen und Kurse für Armeeproviand, gültig ab 1. Januar 1960, enthalten ist, muss unbedingt Beachtung geschenkt werden, wenn man nicht Gefahr laufen will, bei den Revisionsergebnissen des Oberkriegskommissariates für allfällige Überfassungen, die bei geringen Aktivsaldi der Verpflegungsabrechnung infolge portionenmässiger Nachbelastung leicht entstehen können, belastet zu werden.